

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung vom 02.05.2024 zu Tagesordnungspunkt 6.1) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 609-2023-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 1699, 47, 1697/1, 1696/1, 1696/3, 1697/2, 8346/1, 44/1, 45/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung

Grundstück 1697/1 KG 84006 Kappl

rund 1148 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 11

weitere Grundstück 1697/2 KG 84006 Kappl

rund 118 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Lagerraum, Parkplatz und Zufahrt

weitere Grundstück 1699 KG 84006 Kappl

rund 42 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 11

weitere Grundstück 44/1 KG 84006 Kappl

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 11

weitere Grundstück 45/1 KG 84006 Kappl

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Lagerraum, Parkplatz und Zufahrt

weitere Grundstück 47 KG 84006 Kappl

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Lagerraum, Parkplatz und Zufahrt

weitere Grundstück 8346/1 KG 84006 Kappl

rund 18 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 11

Personen, die in der Gemeinde Kappl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Kappl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Kappl unter <https://www.kappl.eu> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kappl

(Helmut Ladner)

angeschlagen am: 03.05.2024

abgenommen am: